

# DIE VERWENDUNG VON ABDICHTUNGSPRODUKTEN NACH EUROPÄISCHEN UND DEUTSCHEN NORMEN

## EUROPÄISCHE NORMEN FÜR ABDICHTUNGSPRODUKTE

Fragen des Feuchteschutzes von Bauwerken spielen in Verbindung mit der europäischen Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) und den zugehörigen Grundlegendokumenten eine wichtige Rolle. Die EU-BauPVO ist seit Juli 2013 in Kraft und damit unmittelbar nationales Recht, sie hat die bis dahin gültige Bauproduktenrichtlinie ersetzt.

In der EU-BauPVO werden unter anderem auch Grundanforderungen an die Gesundheit und Hygiene gestellt. An Bauwerke, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, ergeben sich dadurch auch entsprechende Anforderungen an den Feuchteschutz.

Die Brauchbarkeit von Bauprodukten im Sinne der Grundanforderungen an Bauwerke wird auf der Basis von europäischen technischen Spezifikationen festgestellt. Die Erarbeitung dieser Spezifikationen wird von der Europäischen Kommission mandatiert. Diese technischen Spezifikationen sind in erster Linie harmonisierte europäische Normen (hEN), aber auch europäische technische Bewertungen (European Technical Assessment – ETA), die bei der europäischen Normenorganisation (CEN) oder bei der Europäischen Organisation für Technische Bewertungen (European Organisation for Technical Assessment – EOTA) bearbeitet werden. Die von Deutschland benannte Technische Bewertungsstelle ist das Deutsche Institut für Bautechnik – DIBt (Mitglied in der EOTA).

Die Konformität eines Produktes mit der erklärten Leistung muss durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt oder seinen Begleitpapieren durch den Hersteller kenntlich gemacht werden.

Grundlage hierfür ist die vom Hersteller zu erstellende Leistungserklärung (LE oder Declaration of Performance – DoP), die dem Anwender (Kunden) zur Verfügung gestellt werden muss.

Abdichtungsprodukte nach europäischen Normen oder europäischen technischen Bewertungen müssen zur Herstellung von Abdichtungen geeignet sein und den Anforderungen an den Feuchteschutz der jeweiligen Mitgliedstaaten entsprechen. Das heißt, die technischen Spezifikationen müssen sich auf die Eigenschaften beziehen, für die es in den Mitgliedstaaten rechtliche Anforderungen gibt. Dies soll durch die Ausgestaltung der Mandate der Kommission an CEN oder EOTA sichergestellt werden.

Auf der Grundlage oben genannter Mandate durch die europäische Kommission sind bei CEN im technischen Komitee (Technical Committee – TC) 254 eine Reihe von europäischen Produktnormen für die Dach- und Bauwerksabdichtungen und die dazu gehörigen Prüfnormen erarbeitet worden. Die ersten Normen wurden bereits im Jahr 2004 verabschiedet und sind als DIN EN Normen in Deutschland eingeführt.

Ebenso werden europäische technische Bewertungen für Abdichtungsprodukte auf der Grundlage von

Europäischen Bewertungsdokumenten (European Assessment Document – EAD) oder im Einzelfallverfahren von EOTA-internen Beurteilungsgrundlagen auf Antrag von Herstellern durch europäische technische Bewertungsstellen (z.B. DIBt) erteilt. Auch diese Produkte müssen CE-gekennzeichnet werden, sie dürfen in Verkehr gebracht und gehandelt werden.

## HARMONISIERTE EUROPÄISCHE NORMEN (hEN) FÜR ABDICHTUNGSBAHNEN

Im CEN/TC 254 „Flexible sheets for waterproofing“ („Abdichtungsbahnen“) wurden bisher vier europäische Normen für Abdichtungsbahnen aus Elastomeren und Kunststoffen erarbeitet. Die Produktnormen sind im europäischen Amtsblatt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden:

**EN 13956** Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

**EN 13967** Kunststoff- und Elastomerbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser

**EN 13984** Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen

**EN 14909** Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen

Die Produkte müssen ihre Konformität nach dem im Mandat festgelegten Konformitätsnachweisverfahren nachweisen, d. h. ihre Übereinstimmung mit den mandatierten Teilen der Normen (Anhänge ZA).

Für die meisten Abdichtungsbahnen wurde das System 2+ festgelegt. Hierbei kontrolliert der Hersteller aufgrund einer von ihm durchzuführenden Erstprüfung und der laufenden werkseigenen Produktionskontrolle die Produkteigenschaften. Eine dritte Stelle (Zertifizierungsstelle) wird bei der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle und deren laufender Überwachung tätig.

Für die Eigenschaft Brandverhalten sind die Konformitätsnachweisverfahren System 1 oder 3 anzuwenden. Für das Verhalten gegenüber äußerer Brandeinwirkung ist System 3 verpflichtend.

Der Hersteller hat die LE, in der die wesentlichen Merkmale der anzuwendenden harmonisierten technischen Spezifikation für sein Produkt enthalten sein müssen, zur Verfügung zu stellen und ist verpflichtet zur CE-Kennzeichnung auf dem Produkt oder den Begleitpapieren. Damit wird die Konformität des Produktes mit der harmonisierten europäischen Norm bestätigt.

Die Einzelheiten zur Anbringung der CE-Kennzeichnung und zusätzlichen Angaben werden im Anhang ZA der Normen beschrieben. Danach sind auf dem Produkt neben der CE-Kennzeichnung und der Nummer der Zertifizierungsstelle auch Angaben zu wesentlichen Merkmalen des Produktes zu machen. In der LE sind diese Angaben zu wiederholen und weitere zu den nachgewiesenen Produkteigenschaften zu machen. Produkteigenschaften, für die keine Angaben gemacht werden, sind mit *„keine Leistung festgestellt“* zu deklarieren.

Um das Leistungsniveau im Sinne der geforderten Brauchbarkeit einheitlich festzulegen und damit die Verwendung der Abdichtungsprodukte in den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Einführung von Grenzwerten bzw. Leistungsklassen.

Leider wurde diese Möglichkeit bei der Erarbeitung der europäischen Normen bisher nicht genutzt und eine entsprechende Umsetzung ist nicht erfolgt. Im Ergebnis werden deshalb an den überwiegenden Teil der Eigenschaftswerte keine Anforderungen gestellt. Der Hersteller hat lediglich seine Produkteigenschaftenwerte als Grenz- oder Mittelwerte auf statistischer Basis anzugeben.

Die Normen sind so umfassend angelegt, dass sich fast jedes denkbare Abdichtungsprodukt, unabhängig von seiner stofflichen Zusammensetzung und seinem Eigenschaftsprofil, einer der Produktnormen zuordnen lässt. Mit einer CE-Kennzeichnung versehen, kann es in Verkehr gebracht und in Europa frei gehandelt werden.

### **DIE VERWENDUNG VON ABDICHTUNGSPRODUKTEN nach harmonisierten europäischen Normen unter Berücksichtigung der deutschen Anwendungsnormen DIN V 20000-201, DIN V 20000-202, DIN V 20000-203**

Die europäischen Normen für Abdichtungsprodukte enthalten zum überwiegenden Teil keine Anforderungen an die Produkteigenschaften. Der Hersteller deklariert lediglich die Werte für sein Produkt. Grundlage hierfür sind einheitliche europäisch

genormte Prüfverfahren. Die statistische Grundlage für die Angabe der Werte ist in den Normen zurzeit noch unzureichend beschrieben, so dass Werte verschiedener Hersteller nicht unmittelbar vergleichbar sind. Dies führt zu Problemen, wenn sie mit bestehenden Anforderungen verglichen werden sollen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass auch Produkte mit CE-Kennzeichnung auf den deutschen Markt kommen, die deutlich unterhalb des in Deutschland geforderten Leistungsniveaus liegen. Es besteht daher eine Diskrepanz zwischen den deutschen Konstruktionsnormen für Abdichtungen (DIN 18195, DIN 18531) und den Abdichtungsprodukten nach europäischen Normen, die nicht zwingend dem deutschen Anforderungsprofil entsprechen.

Auf Grundlage der Bauproduktenverordnung wird mit Hilfe harmonisierter Normen lediglich die Brauchbarkeit eines Produktes festgestellt. Als Folge kann es, versehen mit der CE-Kennzeichnung, in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht und gehandelt werden.

Die Mitgliedsstaaten haben jedoch einen Anspruch darauf, dass das jeweilige bestehende nationale Schutz- und Sicherheitsniveau ihrer Bauwerke und Bauwerksteile, also auch das für Abdichtungen, bei Verwendung von europäisch genormten Produkten, erhalten bleibt.

Bedingung dafür sind Abdichtungsprodukte mit Eigenschaften, die sicherstellen, dass damit auch Abdichtungen nach den geltenden nationalen Regeln hergestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen daher ergänzende Regeln für die Anwendung europäisch genormter Produkte aufstellen.

In Deutschland ist die Lücke zwischen den europäischen genormten Abdichtungsprodukten und deren Verwendung nach den nationalen Konstruktionsnormen durch so genannte **Anwendungsnormen** geschlossen worden. Diese legen das Leistungsprofil fest, welche Abdichtungsprodukte nach harmonisierten europäischen Normen haben müssen, wenn sie für die Herstellung von Abdichtungen gemäß den Konstruktionsnormen DIN 18195 bzw. DIN 18531 geeignet sein sollen. Sie definieren die Anforderungen an Abdichtungsbahnen, die sich aus dem nationalen Schutz- und Sicherheitsniveau ergeben.

Die nachfolgenden Anwendungsnormen für Abdichtungsbahnen sind vom DIN erarbeitet worden:

**DIN V 20000-201** „Anwendungsnorm für Abdichtungsbahnen nach europäischen Produktnormen zur Verwendung in Dachabdichtungen“,

**DIN V 20000-202** „Anwendungsnorm für Abdichtungsbahnen nach europäischen Produktnormen zur Verwendung in Bauwerksabdichtungen“ und

**DIN V 20000-203** „Anwendungsnorm für Abdichtungsbahnen nach europäischen Produktnormen zur Verwendung für Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsbauwerken aus Beton“

Abdichtungsprodukte, die diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen in Deutschland nicht für diesen Anwendungsbereich eingesetzt werden.

Auch dann nicht, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen und ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden. Es sei denn, es wird dafür ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis - abP) erbracht.

## BAUAUFSICHTLICHE REGELUNGEN

Die deutsche Bauaufsicht hat entschieden, dass das ursprünglich für Abdichtungsprodukte nach deutschen Normen festgelegte Anforderungsprofil grundsätzlich auch für Produkte nach harmonisierten europäischen Normen erhalten bleiben soll.

Das heißt: In der **Bauregelliste B Teil 1** "Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie" werden Abdichtungsprodukte mit bauaufsichtlicher Relevanz unter der lfd. Nr. 1.10. ff aufgenommen (EN 13956, EN 13967 etc.).

Verbunden damit ist ein Verweis auf Anlage 01, wonach die nach den Landesbauordnungen geltenden Verwendungsbedingungen einzuhalten sind. Dies sind u. a. auch Anforderungen, die sich auf die Anwendung des Produktes nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen beziehen.

Nicht aufgenommen werden Unterspannbahnen für Dächer und Fassaden sowie Dampfsperrbahnen, da an diese keine bauaufsichtlichen Anforderungen gestellt werden. Diese Produkte können in Deutschland uneingeschränkt verwendet werden.

In **Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen** werden unter Abschnitt 5 "Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen" die Teile der Anwendungsnormen DIN V 20000-201, DIN V 20000-202 und DIN V 20000-203 aufgenommen, in denen die Anforderungen an Abdichtungsbahnen auf der Grundlage des bisher bauaufsichtlich geforderten Leistungsprofils für die verschiedenen Verwendungsbereiche gemäß DIN 18531 und DIN 18195 und der zukünftigen DIN 18532 (Abdichtung von befahrbaren Flächen) festgelegt sind.

Der Abweichungsfall von den Anwendungsnormen wird in der **Bauregelliste A Teil 3** geregelt. Im Abschnitt 1 für "Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es keine allgemeinen anerkannten Regeln der Technik gibt und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient" wird gefordert, dass Produkte, die nicht der DIN V 20000-201/-202/-203 Abschnitte 5.1 oder 5.2/5.2 oder 5.3/5 entsprechen, den Nachweis ihrer Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) erbringen müssen. Hiermit ist in Deutschland sichergestellt, dass das öffentlich rechtlich geforderte Schutz und Sicherheitsniveau von Dach- und Bauwerksabdichtungen mit Abdichtungsprodukten nach harmonisierten europäischen Normen nicht unterlaufen werden kann. Denn nur diese Produkte dürfen zur Anwendung kommen, die den Anforderungen der deutschen Anwendungsnorm entsprechen bzw. ergänzende Verwendbarkeitsnachweise haben.

Die in den Normen DIN V 20000-201/-202/-203 weiterhin genannten Eigenschaften und eine zusätzliche Kennzeichnung der Produkte dürfen bauaufsichtlich nicht gefordert werden. Sie können aber privatrechtlich im Bauvertrag vereinbart werden. Dies dient dann zugleich der Klarstellung, dass ein solchermaßen zusätzlich gekennzeichnetes Produkt auch die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt.

## FAZIT

Für die Praxis heißt das: Die Verantwortung für das Ausschreiben der anwendungstechnisch richtigen Bahn obliegt wie auch in der Vergangenheit dem Planer bzw. Verarbeiter. Um die für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete Bahn unter Berücksichtigung der geltenden bauaufsichtlichen Regelungen auszuwählen, sind Planer und Ausführende indessen stärker auf die Beratung und Unterstützung durch Anwendungstechnik und Außendienst der Hersteller angewiesen.

**DUD**

DUD Industrieverband  
Kunststoff-Dach- und  
Dichtungsbahnen e. V.

Ahastraße 7  
D-64285 Darmstadt

Tel.: +49(0)6151-2 11 80  
Fax: +49(0)6151-2 38 56

[INFO@DIE-KUNSTSTOFFDACHBAHN.DE](mailto:INFO@DIE-KUNSTSTOFFDACHBAHN.DE)

[WWW.DIE-KUNSTSTOFFDACHBAHN.DE](http://WWW.DIE-KUNSTSTOFFDACHBAHN.DE)